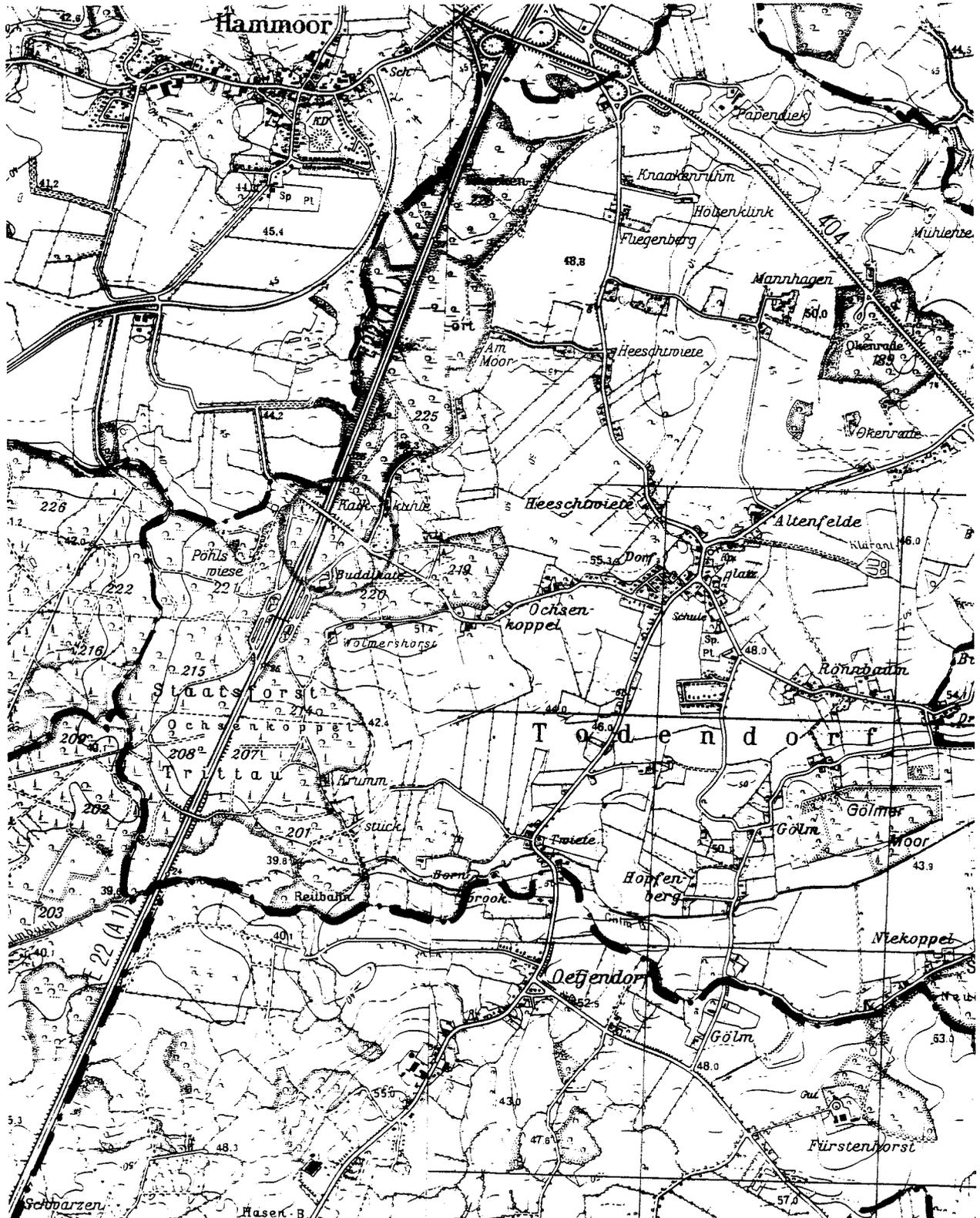


ERLÄUTERUNGSBERICHT

Planstand: 2. Ausfertigung

Übersichtsplan M. 1 : 25.000



## Inhalt:

1. Planungsanlass und -grundlagen

2. Planvorstellungen

3. Planinhalt

- a. Städtebau
- b. Naturschutz und Landschaftspflege
- c. Denkmalschutz
- d. Waldschutz

4. Billigung des Erläuterungsberichtes

## 1. Planungsanlass und -grundlagen

Die Gemeinde Todendorf ist mit der Absicht der Firma Mannesmann Mobilfunk GmbH, Niederlassung Hamburg, konfrontiert, in Autobahnnähe eine stationäre Mobilfunksendeanlage zu errichten und zu betreiben. Zur Steuerung des Standortes und zur Verhinderung eines „Wildwuchses“ von Mobilfunktürmen hat die Gemeinde für die Gemeindefläche entlang der Bundesautobahn ein Strukturkonzept erarbeitet, in dem die Abstände zu Wohnbebauungen im Außenbereich berücksichtigt sind. Es wurde dabei davon ausgegangen, dass ein Mindestabstand von 200 bzw. 300 m um Wohngebäude im Außenbereich herum zur Verträglichkeit zwischen Wohnbebauung und des Funkturmes bei der Ausweisung von entsprechenden Eignungsflächen für die Aufstellung von Mobilfunkmasten mindestens zu beachten ist. Die Betreiberfirma hatte schon eine konkrete Fläche ausgewählt, diese wird jedoch seitens der Gemeinde aus verschiedenen Gründen für problematisch erachtet. Neben den geringen Abständen zu Wohnbebauungen kommen ökologische, das Landschaftsbild sowie andere Flächennutzungen betreffende Gründe hinzu.

Zur Wahrung auch der Interessen der Betreiberfirma hat die Gemeinde eine Strukturanalyse durchgeführt. Ziel war es, in dem von der Firma Mannesmann vorgegebenen, relativ engen Suchraum, eine Flächenalternative zur bereits in Augenschein genommenen Fläche anzubieten.

Der aus technischen Gründen zu bevorzugende Suchbereich deckte eine Fläche von etwa 250 m westlich der Autobahn bis rd. 300 m östlich der BAB ab, südlich reichte er bis etwa 300 m südlich der Raststätte Buddikate, nördlich etwas weiter bis etwa 1.000 m nördlich der Rastanlage (vgl. Übersichtskarte, letzte Seite). Die Ausschlusskriterien innerhalb dieses Suchbereiches waren neben den Abstandsradien zu Wohnbebauungen auch ökologische Lagekriterien hinsichtlich der Höhenlage und der Nähe zu bereits bestehenden Störungen durch die Autobahn und den Rastplatzbetrieb. Eine Standortwahl in Anlehnung an bestehende Beeinträchtigungen wurde dabei als grundsätzlich wesentlich verträglicher erachtet, als eine Inanspruchnahme einer weiteren Freifläche. Dies entspricht auch den allgemeinen Grundsätzen der Landschaftsplanung zur Bündelung von infrastrukturellen Einrichtungen mit zu erwartenden Störungen. Kriterien des Landschaftsbildes und der Biotopverbundflächenthematik stellten weitere Auswahlfaktoren dar.

Die angesprochene Strukturanalyse kam zu dem Ergebnis, dass der Standort für den geplanten Mobilfunkmast unter Berücksichtigung der Ausschlusskriterien an zwei Stellen grundsätzlich möglich sei; einmal direkt südlich der Rastanlage Buddikate auf der Westseite der Autobahn (vgl. Übersichtskarte, „A01“) und einmal etwa 1.000 m nördlich der Raststätte direkt westlich der Autobahn (Übersichtskarte, „A02“). Beide Flächen haben den Nachteil, dass sie mit Wald bestanden sind. Zwischen diesen beiden Waldbereichen finden sich westlich der Autobahn kleinere Wiesenbereiche, diese liegen allerdings auf Hammoorer Gemeindegebiet und bieten sich darüber hinaus auch aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes an dieser Stelle nicht an. Im Rahmen einer weiteren Abstimmung wurde deutlich, dass die Fläche A01 nicht genehmigungsfähig ist, weshalb die Ausschlusskriterien hinsichtlich der Abstände zu Außenbereichswohnbebauungen leicht zurückgenommen wurden. In einer weitergehenden Betrachtung wurden nun auch Flächen zwischen 300 und 200 m Entfernung zu Außenbereichsbebauungen betrachtet.

Die Gemeinde hat sich im Rahmen einer umfangreichen Standortsuche auch mit möglichen Alternativstandorten entlang der Bundesautobahn beschäftigt (vgl. Übersichtskarte, letzte Seite). Folgende Tabelle bietet eine Übersicht über Standorte, städtebauliche und landschaftsplanerische Bewertung und Eignungsempfehlungen (Tabelle S. 4).

Die Gemeinde hat auch die Möglichkeit der Positionierung des Mastes auf den Rastflächen der Buddikate geprüft. Die schon im Bestand angespannte Rastflächensituation lässt nach Aussage des Straßenbauamtes keinen Mobilfunkmast auf der Fläche zu.

**Tabelle 1: Standorte für die Aufstellung eines Mobilfunkmastes**

Standorte	Standortbeschreibung (alle Standorte liegen im LSG)	Städtebauliche Bewertung	Landschaftsplanerische Bewertung
ST 0	Der Standort liegt auf Grünlandnutzung ca. 30 m östlich der Rastanlage. In dem Bereich ist eine Regenklärung bzw -rückhaltung geplant. Direkt östlich grenzt eine lokale Biotopverbundachse an. Der Großbereich besitzt besondere Erholungsfunktion sowie besondere ökologische Funktionen, die aufgrund der Nähe zur Autobahn eingeschränkt sind. Das Landschaftsbild ist als abwechslungsreich zu bezeichnen.	nicht geeignet aufgrund des geringen Abstands zur Wohnbebauung und der zu erwartenden Störung des Landschaftsbildes  Beeinträchtigung durch Unterschreitung des Waldschutzabstandes;	wenig geeignet aufgrund der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Freifläche) und der Nähe zur Biotopverbundachse
A 01	Der Standort liegt innerhalb des Staatsforstes Reinfeld. Direkt südlich grenzt eine lokale Biotopverbundachse an. Der Großbereich besitzt gem. Landschaftsplan besondere Erholungsfunktion sowie besondere ökologische Funktionen. Der Standort liegt etwa 40 m westlich der Fahrbahnbegrenzung der BAB A1 und ca. 40 m südlich der Abfahrt der Rastfläche. Aufgrund der Nähe zur Autobahn besteht eine deutliche Störung der Fläche. Zudem besteht eine kleinteilige Zerstückelung der Fläche durch das vorhandene Wegesystem.	geeignet aufgrund des ausreichenden Abstandes zur Wohnbebauung, Nähe zum Versorgungsraum Autobahn, sehr gute Erschließung  Beeinträchtigung durch die Lage im Wald (es ist allerdings lediglich junger Birkenbestand betroffen)	bedingt geeignet wegen der Flächennutzung (Wald) und der Nähe zur Biotopverbundachse scheint dieser Standort zunächst kaum geeignet. Aufgrund der Nähe zur Autobahn und der damit verbundenen sehr hohen Störeinflüsse am Waldrand erscheint das Vorhaben unter landschaftsplanerischen Gesichtspunkten vertretbar, zumal es den Grundsätzen der Bündelung von Störungen entspricht. Das Landschaftsbild wird weniger stark beeinträchtigt.
A 02	Der Standort liegt ebenfalls in einer Waldfläche ca. 40 m westlich der Fahrbahn der BAB, rd. 1000 m nördlich der Raststätte. Der Bereich besitzt wiederum ökologische Funktionen, die aufgrund der Nähe zur BAB A1 eingeschränkt sind. Östlich grenzt hinter der BAB ein Naturschutzgebiet an.	wenig geeignet aufgrund langer Erschließungswege, ungünstige Bodenverhältnisse, tiefere Höhenlage	wenig geeignet wegen der Flächennutzung der Nähe zum Wald und Naturschutzgebiet. Aufgrund der Lage zur BAB erscheint das Vorhaben machbar (vgl. A01). Das Landschaftsbild wird weniger stark beeinträchtigt, eine Störungsbündelung ist jedoch nur mit der BAB möglich.
A 03	Der Standort liegt ebenfalls in einer Waldfläche ca. 40 m westlich (östlich) der Fahrbahn der BAB direkt nördlich der Rastfläche. Der Bereich besitzt ökologische Funktionen, die aufgrund der Nähe zur BAB A1 eingeschränkt sind. Für den Bereich direkt östlich der BAB, nördlich der Rastflächen gilt das gleiche sinngemäß, daher beinhaltet der Standort A03 Flächen beiderseits der BAB A1.	bedingt geeignet aufgrund des geringen Abstands zur Wohnbebauung, vorteilhaft ist die vorhandene Erschließung  Beeinträchtigung durch Lage im Wald;	bedingt geeignet aufgrund der Flächennutzung (Wald) Wegen der geringen Nähe zur BAB A1 und der damit verbundenen hohen Störeinflüsse, sowie der vorhandenen Erschließung auf beiden Seiten erscheinen die Standorte vertretbar, zumal es den Grundsätzen der Bündelung von Störungen entspricht. Das Landschaftsbild wird weniger stark beeinträchtigt.
A 04	Der Standort liegt direkt am Waldrand ca. 400 m östlich der BAB A1. Nach Osten dehnen sich weite Bereiche mit Ackernutzung aus. Der Großbereich besitzt besondere Erholungsfunktion sowie besondere ökologische Funktionen.	nicht geeignet aufgrund sehr langer Erschließungswege, große Entfernung zur Versorgungsfläche Autobahn, Heranrücken an die Ortslage  Beeinträchtigung durch Unterschreitung des Waldschutzabstandes	nicht geeignet aufgrund der Nähe zum Wald sowie der isolierten Lage hinsichtlich anderer Störeinflüsse (punktuelle Störung). Es ist mit erheblichen Störungen des Landschaftsbildes zu rechnen.

Die Gemeinde hat sich dazu entschlossen, den aus ortsplanerischer Sicht grundsätzlich geeigneten Standort direkt nördlich der Rastanlage („A03, östlich“) für die Erstellung einer Mobilfunksendeanlage im Flächennutzungsplan auszuweisen. Die Bündelung Rastanlage, Autobahn und Funkmast erscheint sinnvoller als die Alternative weiter nördlich („A02“) oder der weiter von der BAB A1 abgesetzte Standort A04, zumal beim Standort „A02“ unmittelbar östlich ein bestehendes Naturschutzgebiet angrenzt und die Erschließung problematisch ist. Der Standort A 04 wird aufgrund der zu erwartenden punktuellen Störung und der aufwendigen Erschließung ebenfalls verworfen. Favorisiert wurde zunächst der Standort „A01“, da er ähnliche Merkmale wie „A03“ aufweist und zudem weiter von Wohnbebauungen entfernt liegt, eine Genehmigungsfähigkeit ist bei dem Standort jedoch nicht zu erwarten.

Die Gemeinde weist mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes direkt östlich der Autobahn BAB A1 nördlich der Raststätte Buddikate eine Fläche für die Aufstellung eines Mobilfunkmastes aus. Die Gemeinde legt damit im Sinne einer „Konzentrationswirkung“ fest, dass die Errichtung von Mobilfunksendetürmen gem. § 35 (1) Nr. 3 BauGB nur innerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche östlich der BAB A1, direkt nördlich der Rastanlage Buddikate zulässig ist. Auf allen anderen Außenbereichsflächen innerhalb des Gemeindegebietes wird gleichzeitig eine Ausschlusswirkung für Mobilfunkmasten erreicht.

Neben der Änderung des Flächennutzungsplanes strebt die Gemeinde einen Städtebaulichen Vertrag mit der Betreibergesellschaft an, in dem weitere Einzelheiten der Zulässigkeit geregelt werden sollen. Dies betrifft in erster Linie Regelungen zur Sendeleistung, Kapazitätserhöhungen durch Aufnahme anderer Netzbetreiber sowie Regelungen zum Ausgleich des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaft. Die Gemeinde wird die Zusammenlegung verschiedener Anbieter auf dieser Sendeanlage und eine entsprechende Bündelung der Anbieter auf einem Mast vertraglich sichern. Abstimmungen hierzu erfolgen, entsprechende Details sollen im Städtebaulichen Vertrag vereinbart werden.

## 2. Planvorstellungen

Für die Gemeinde Todendorf ist eine Einzelanlage mit einer Maximalhöhe von 47 m vorgesehen, diese Höhe wird in der verbindlichen Bauleitplanung und in vertraglicher Form abgesichert. Die Gemeinde nimmt die Flächendarstellung trotz der Lage innerhalb einer Waldfläche vor, da so eine sinnvolle Bündelung von bestehenden, erheblichen Belastungen durch die BAB A1 und den Raststättenbetrieb und dem geplanten Vorhaben möglich wird. Eine Zuwegung für den Aufbau und periodische Wartungsarbeiten ist problemlos von der Raststätte über vorhandene Wege (Herbertweg) und einen kurzen, noch anzulegenden Stichweg möglich.

Der Abstandsbereich von 40 m zum Fahrbahnrand der BAB A1 kann eingehalten werden. Nach Abstimmungen mit dem Straßenbauamt Lübeck erscheint die ausgewiesene Fläche grundsätzlich möglich. Es sind keine direkten Zufahrten und Zugänge zur BAB A1 vorgesehen, in der Anbauverbotszone (40 m-Bereich von der äußeren Grenze der Standspur aus) sollen auch keine Hochbauten entstehen. Eine Fläche auf der Raststätte selbst scheidet jedoch aus, da die beengte Situation der Raststätte heute bereits den notwendigen Parkraum stark einschränkt und Flächenabgaben nicht möglich sind.

Gemäß den Vorstellungen der Gemeinde soll auf dieser Fläche nur ein Standort für eine Mobilfunksendeanlage ermöglicht werden. Eine Bündelung der unterschiedlichen Anbieter auf diesem Mast wird durch einen Städtebaulichen Vertrag angestrebt.

Bei der Flächenausweisung sind folgende Kriterien berücksichtigt worden (vgl. auch Übersichtskarte, letzte Seite):

- Topographische Lage unter funktechnischen Gesichtspunkten (vorgegebener Suchbereich der Betreiberfirma)
- Lage zu Nutzern der Anlage (Bündelung der Kunden auf der BAB A1)
- Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen (Siedlungen und Außenbereichsbebauungen)
- Landschaftsplanerische Aspekte (Naturschutzgebiete, ökologisch bedeutsame Bereiche, Biotopverbundflächen)
- Einfluss auf das Landschaftsbild

Die Standortauswahl wurde unter dem Punkt Planungsanlass und -grundlagen bereits aufgezeigt. Auswahlkriterien innerhalb des angegebenen Suchraumes der Betreiberfirma waren Abstände zu Wohnbebauungen, Nebenverbundachsen und Schwerpunktbereiche im Biotopverbundsystem, sonstige ökologisch bedeutsame Bereiche und Ausschluss von Flächen für vorrangigere Vorhaben (z.B. Ortsentwässerung). Hinzu kamen Grundüberlegungen zur Bündelung von Störungen an vorhandene Beeinträchtigungen und zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die durch freistehende Anlagen auftreten können.

Da im Flächennutzungsplan lediglich eine Flächenausweisung vorgesehen wird, ist in der weiteren Konkretisierung im Rahmen eines Städtebaulichen Vertrages und eines einfachen Bebauungsplanes eine Festlegung der Zulässigkeiten zu regeln.

Gleichzeitig stellt diese Flächenausweisung für einen Mobilfunksendeturm eine Ausschlusswirkung für die übrigen Außenbereiche im Gemeindegebiet dar. Die Gemeinde möchte eine Konzentration auf dem vorgesehenen Standort erreichen. Ziel ist es, Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild, die ökologisch wertvollen Bereiche sowie auf die Siedlungsflächen möglichst gering zu halten. Insofern sollen nicht auf die gesamte Gemeinde verstreut Sendemasten entstehen.

Die ausgewiesene Fläche ist unter dem Gesichtspunkt der technischen Notwendigkeit grundsätzlich geeignet. Die topographischen Gegebenheiten erscheinen zunächst aufgrund der Lage in einer Waldfläche problematisch. Innerhalb der Waldfläche ist dieser Bereich jedoch am ehesten geeignet, da südlich und südwestlich der Rastanlage das Gelände sanft abfällt und sich entsprechend schützenswerte Boden- und Vegetationsverhältnisse einstellen. Die für die Mobilfunkanlage vorgesehene Fläche liegt auf gleichem Niveau wie die Fahrbahn der BAB A1 und ist aufgrund der Nähe zur Autobahn (40 m) bereits sehr stark beeinträchtigt. Auch hinsichtlich der Erschließung erscheint diese Lösung am effektivsten, da einerseits eine Erreichbarkeit über die Rastanlage selbst denkbar ist, andererseits eine Zuwegung vom Herbertweg problemlos möglich ist.

### **3. Planinhalt**

#### **a. Städtebau**

In der Änderung des Flächennutzungsplanes wird neben der bereits enthaltenen Darstellung von Flächen für Wald östlich der BAB A1, direkt nördlich der Rastanlage Buddikate die zusätzliche Nutzungsmöglichkeit für die Errichtung und den Betrieb einer Mobilfunksendeanlage durch Änderung der Darstellung einer Teilfläche von Wald in Fläche für Versorgung geschaffen. Die Flä-

chengröße beträgt rd. 0,76 ha. In der Planzeichnung sind dabei Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen berücksichtigt:

Abstände zu Einzelhäusern (bis zu 4 Häusern)	200 m
Abstände zu ländlichen Siedlungen	500 m
Abstände BAB A1	40 m
Abstände zu ökologisch bedeutsamen Bereichen	100 m

Darüber hinaus sind die Blickbeziehungen von der Autobahn aus Norden und Süden sowie von der B 404, der K 89 und der K 106 berücksichtigt worden.

Minimierend wird die mögliche Anlagenhöhe vertraglich und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auf 47 m begrenzt. Weitere Regelungen zur Gestaltung und Zulässigkeit werden in einem Städtebaulichen Vertrag festgelegt. Dieser Vertrag soll auch Regelungen zu einem späteren Anlagenabbau enthalten. Weiterhin will sich die Gemeinde eine neuerliche Überprüfung der Verträglichkeit vorbehalten, sofern sich von Seiten der Wissenschaft neue Erkenntnisse hinsichtlich der Elektrosmogthematik ergeben.

## **b. Naturschutz und Landschaftspflege**

Der Landschaftsrahmenplan (September 1998) hat für das Gebiet der 6. Flächennutzungsplanänderung und die direkt angrenzenden Bereiche folgende Darstellungen: das Plangebiet liegt am nördlichen Rand eines größeren Bereichs mit besonderer Erholungseignung, die Waldflächen um die Rastanlage herum sind dargestellt, der gesamte Bereich wird als einer mit besonderen ökologischen Funktionen bewertet. Hinsichtlich der Biotopverbundthematik wird festgestellt, dass eine Nebenverbundachse auf der Ostseite der Autobahn von Norden her kommt und etwa ca. 250 m südlich der Raststätte über die Autobahn Richtung Westen führt. Sie mündet in einem Schwerpunktbereich im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem, der sein Zentrum zwischen Großhansdorf und Hammoor hat. Weiterhin ist das bestehende Landschaftsschutzgebiet und ein geplantes Wasserschutzgebiet dargestellt.

Der Landschaftsplan der Gemeinde ist festgestellt, die Bestandssituation ist aufgenommen und kartographisch als Laubwald dargestellt. Der Entwicklungsplan zum Landschaftsplan sieht für diesen Bereich keine weitergehende Entwicklungsplanung vor. Der Bestand für den Änderungsbereich ist mit Wald (ohne besonderen Biotopstatus nach § 15a LNatSchG) angegeben. Die vorhandenen Bindungen sind entsprechend der Darstellung im Landschaftsrahmenplan ebenfalls in einer separaten Karte thematisch aufgezeigt. Die Nebenverbundachse östlich und südlich der Rastanlage überquert die Autobahn nach dieser Kartendarstellung direkt südlich der Raststätte, die genaue Abgrenzung ist jedoch nach einer Beurteilung vor Ort weiter südlich anzunehmen.

Das Vorhaben bereitet einen Eingriff nach § 8 BNatSchG vor, dessen Ausgleichserfordernis in der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden muss. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass aus Sicherheitsgründen neben der reinen Standfläche im Wald von etwa 100 qm ein Umgebungsbereich, der in seiner Größe noch näher zu bestimmen ist, beeinträchtigt wird. Hinzu kommt ein Ausgleichserfordernis für die verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Zur Standortwahl wird auf die eingangs angeführten Auswahlkriterien und die Standortherleitung verwiesen. Unter naturschutzfachlicher Sicht wird die geplante Fläche aufgrund der bestehenden, starken Störungen durch die Autobahn als realisierbar angesehen. Diese Einschätzung be-

rücksichtigt die vergleichsweise hohe ökologische Wertigkeit anderer Alternativstandorte innerhalb des Suchraumes der Betreibergesellschaft. Auch haben Überlegungen hinsichtlich des Landschaftsbildes eine Rolle gespielt. Im Suchbereich finden sich keine bestehenden Störungen durch Türme, Strommasten o.ä. Anlagen, an die der Mobilfunksendemast sich hätte „anlehnen“ können. Es ist davon auszugehen, dass der Mast auf freier Fläche wesentlich stärker in das Landschaftsbild eingreifen würde. Insofern erscheint eine Bündelung mit Störungen anderer Art (Lärm, Scheuchwirkungen, Schadstoffe) sinnvoll und relativiert die vordergründige Konfliktsituation Wald->Mobilfunkmast.

Überschlägig kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben eine Waldfläche von rund 1.000 qm direkt beeinträchtigt wird, wobei die reine Grundfläche unter dem Mast einen Wert von rund 100 qm nicht überschreiten dürfte. Das Ausgleichsverhältnis wird, je nach Zustand und Beschaffenheit der betroffenen Waldfläche, vom zuständigen Forstamt ermittelt. Im vorliegenden Fall ist eine Ersatzaufforstung für die direkte Überplanung im Verhältnis 1:3 anzunehmen. Dies bedeutet eine Ersatzaufforstung von überschlägig 3.000 qm.

Hinzu kommt der zu erbringende naturschutzfachliche Ausgleich in einer Größenordnung von ca. 0,7 ha. Dieser wurde in der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und stellt einen theoretischen Mindestausgleich dar.

Es ist geplant, den erforderlich werdenden Gesamtausgleich, der sich aus der Fläche für Waldumwandlung und der Bilanzierung der Eingriffe in den Naturhaushalt zusammensetzt, weiter südlich in der Nähe der geplanten Regenrückhaltung zusammen mit dem dort auftretenden Ausgleichserfordernis zu realisieren. Eine Erstaufforstung in Anlehnung an bestehende Waldflächen ist geplant.

Die Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz wäre daher erforderlich, alternativ dazu ist eine Ausnahmegenehmigung möglich. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

### **c. Denkmalschutz**

Im Landschaftsrahmenplan sind drei archäologische Denkmäler ca. 2,5 km nordwestlich am Ortsrand von Hammoor verzeichnet, es handelt sich dabei gem. Text zum Landschaftsrahmenplan um eine Burganlage und zwei Grabhügel. Aufgrund der Art der Denkmäler und der großen Abstände zur vorgesehenen Fläche (keine weitreichenden Sichtbeziehungen) wird davon ausgegangen, dass die geplante Flächenausweisung den Belangen der Denkmalpflege nicht entgegensteht.

### **d. Waldschutz**

Bei der geplanten, punktuellen Nutzung einer Fläche innerhalb der Waldfläche kommt es zwangsläufig zu einer Unterschreitung des Waldabstandes. Für diese Unterschreitung ist eine Ausnahme bei der Bauaufsicht zu beantragen. Nach Vorabstimmung mit dem Forstamt steht dieser Ausnahme fachlich nichts entgegen, da der Bereich bereits durch die BAB A1 stark gestört

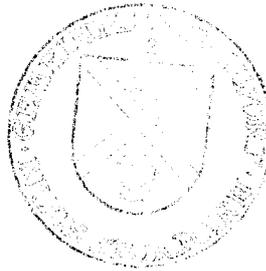
ist, keine schützenswerten Baumbestände vorhanden sind und ein geringes Gefährdungspotential vorliegt. Vertraglich sollte zudem ein Haftungsausschluss für die Forst formuliert werden.

Für die Fläche selbst ist eine Waldumwandlung zu beantragen, diese wurde bereits im Rahmen einer Vorabstimmung mit dem Forstamt in Aussicht gestellt.

#### 4. Billigung des Erläuterungsberichtes

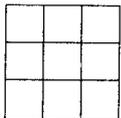
Der Erläuterungsbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Todendorf wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 21.8.2000 gebilligt.

Todendorf, *12.01.2001*



*John Schmitt*  
Bürgermeister

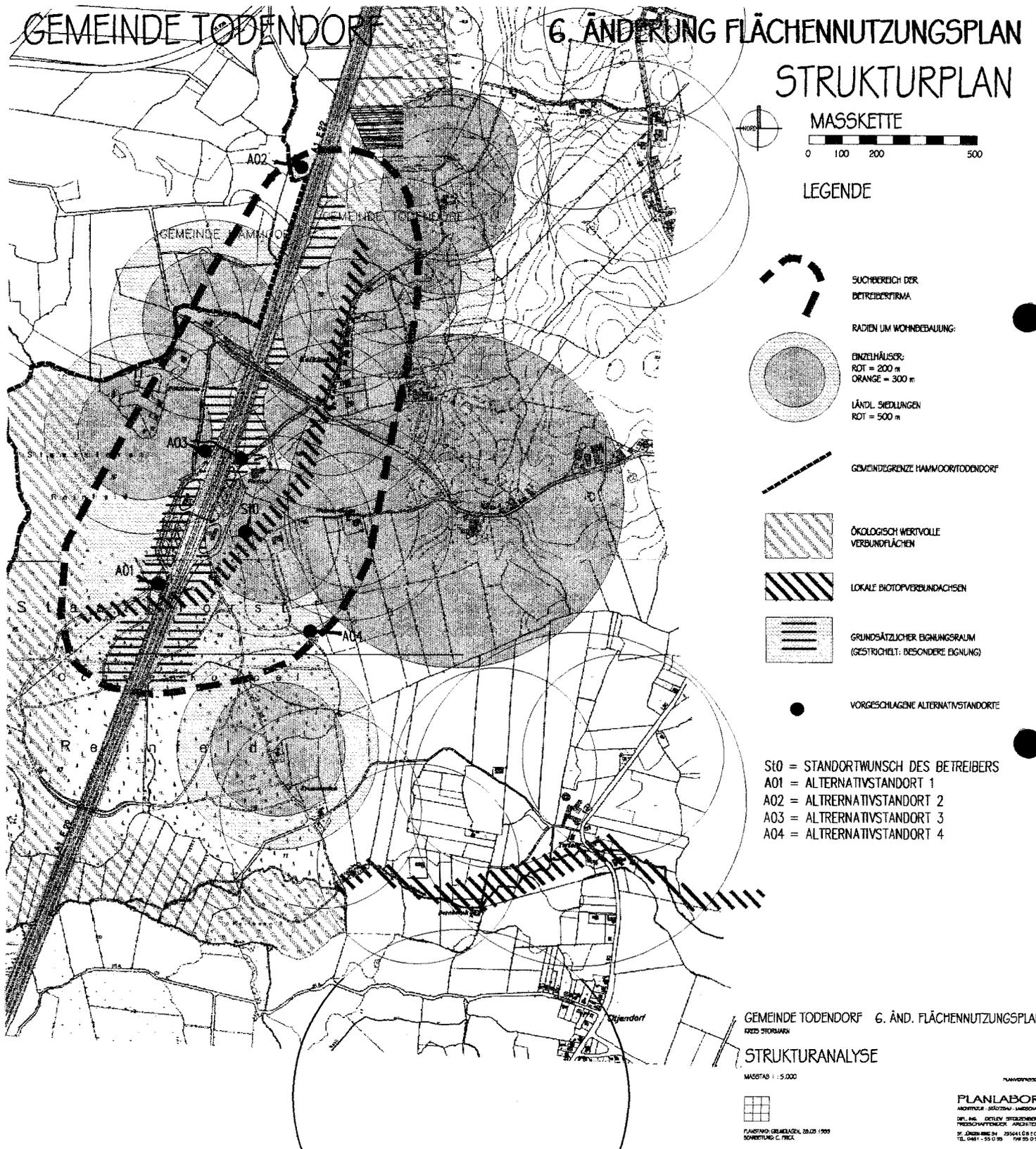
Planverfasser:



*[Signature]*  
PLANLABOR STOLZENBERG  
ARCHITEKTUR - STÄDTEBAU - LANDSCHAFT

# Übersichtskarte zur Standortfindung Mobilfunkmast

Maßstab: siehe Maßkette Plan



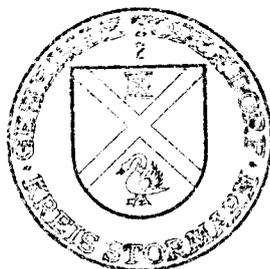
**Ergänzung des Erläuterungsberichtes aufgrund des Erlasses  
des Innenministeriums vom 7. Mai 2001**

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Todendorf wurde am 7. Mai 2001 vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein genehmigt.

Gemäß Hinweis des Erlasses wird zur Verdeutlichung der Darstellungsart folgender Absatz dem Punkt 3a (Planinhalt, Städtebau) angefügt:

„Zum besseren Verständnis sind in der Planzeichnung die 200 m-Radien zu Außenbereichsbauungen als Darstellungen ohne Normcharakter aufgeführt. Es handelt sich dabei lediglich um von der Gemeinde aufgestellte Kriterien zur Eignungsflächenfindung und nicht um Schutzabstände. Sie dienen ausschließlich der Orientierung.“

Todendorf, 05.06.2001



*Julian Klein*  
Bürgermeister